

S a t z u n g zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Ettersberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg am 27.05.2020 nachstehende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 73/06/2020):

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 80,00 € Grundbetrag und einem Zuschlag pro gemeldete Feuerwehr in Höhe von 6,00 € und einem Zuschlag je Feuerwehrfahrzeug in der Gemeinde in Höhe von 5,00 € zusammen. Die Aufwandsentschädigung wird immer auf Grund der Statistik des Vorjahres ermittelt und darf 372,00 € / Monat nicht überschreiten.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters nach § 2 Abs. 1.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

- | | |
|---|----------|
| - Stadtfeuerwehrgerätewart der Gemeinde Am Ettersberg | 60,00 €, |
| - Stadtjugendfeuerwehrwart der Gemeinde Am Ettersberg | 75,00 €, |

(4) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Am Ettersberg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 50,00 € Grundbetrag und einem Zuschlag gestaffelt nach Mitgliedern in der Feuerwehr von 10 bis 19 Kameraden in Höhe von 10,00 €, ab 20 bis 29 Kameraden in Höhe von 20,00 € und ab 30 Kameraden in Höhe von 30,00 €, sowie einem Zuschlag von 10,00 € pro Fahrzeug, ab dem zweiten Fahrzeug in der Wehr zusammen. Die Aufwandsentschädigung wird immer auf Grund der Statistik des Vorjahres ermittelt und darf 170,00 € / Monat nicht überschreiten.

(5) Die stellvertretenden Wehrführer nehmen als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben der Wehrführung regelmäßig wahr. Ihre monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Wehrführers nach § 2 Abs. 4.

(6) Der Gerätewart einer Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 40,00 € Grundbetrag (für 1 Fahrzeug und Feuerwehrausrüstung) und einem Zuschlag ab dem 2. Fahrzeug von je 10,00 € - pro zusätzlich zu prüfendem Fahrzeug - zusammen. Ab dem 3., 5., bzw. 7. zu prüfenden Fahrzeug kann der Stadtbrandmeister in Absprache mit dem Bürgermeister je einen weiteren Gerätewart für eine Ortsteilfeuerwehr berufen. Der Zuschlag je Fahrzeug reduziert sich dann für alle in der Ortsteilfeuerwehr berufenen Gerätewarte auf 5,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird immer auf Grund der Statistik des Vorjahres ermittelt und darf 150,00 € / Monat nicht überschreiten.

(7) Der Jugendwart einer Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 40,00 € Grundbetrag und einem Zuschlag ab dem elften Mitglied zusammen. Der Zuschlag beträgt 1,00 € je Mitglied ab dem elften Mitglied. Die Aufwandsentschädigung wird immer auf Grund der Statistik des Vorjahres ermittelt und darf 130,00 € / Monat nicht überschreiten. Für die Jugendarbeit kann ab 10 Mitgliedern, in 5-er-Schritten weiter zählend, noch ein Jugendgruppenleiter berufen werden. Dies kann nur in Absprache mit dem Bürgermeister, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stadtbrandmeister erfolgen.

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Ortsteilfeuerwehren ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	je 30,00 €
Alarm- und Einsatzplanung	je 30,00 € pro nachgewiesenem Leistungsmonat
Statistische Datenerfassung	je 30,00 € pro nachgewiesenem Leistungsmonat
Atemschutzgerätewart	je 40,00 €
Jugendgruppenleiter	je 15,00 €

(9) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Stadtbrandmeisters.

§ 3

Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

(1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Ettersberg geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

(2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4
Verdienstaussfall

Die Gemeinde erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstaussfall infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaussfallpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 Euro je Stunde. Für die Zeit des Verdienstaussfalls der selbstständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr zugrunde gelegt.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Gemeinden Berlstedt, Buttstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn außer Kraft.

Am Ettersberg, den 02.07.2020

Gemeinde Am Ettersberg



Thomas Heß
Bürgermeister



Rechtsaufsichtlich bestätigt: 04.06.2020

Bekanntgemacht: Amtsblatt „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 02.07.2020